

SATZUNG
der Gemeinde Eisenberg
für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zell“
mit integriertem Grünordnungsplan
vom 15.12.2005

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), erlässt die Gemeinde Eisenberg folgende mit Bescheid des Landratsamtes vom 08.12.2005, Az.: IV-610-6/2 genehmigte Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zell“ umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 974 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 998 und 972/4. Maßgebend sind die Abgrenzungen im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M. 1 : 1000.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu ausgearbeiteten zeichnerischen Teil in der Fassung vom 28.11.2005 sowie den Satzungstexten des am 31.12.1974 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zell“ und der am 10.03.1986 rechtswirksam gewordenen 1. Änderung und Ergänzung. Der Satzung sind ein Umweltbericht und eine Begründung in der Fassung vom 28.11.2005 beigelegt.

§ 3

Änderung der Satzung

In den bisherigen Satzungstexten wird unter § 2 Nr. 2, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, nur für den Bereich der 2. Änderung und Erweiterung zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zell“ tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landratsamt Ostallgäu mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzungen durch Satzungstext des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie seiner 1. Änderung und Ergänzung gelten mit der Änderung gemäß § 3 weiter.

Eisenberg, 15.12.2005
GEMEINDE EISENBERG



Stapf, Erster Bürgermeister

